

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten_H19

Ausgangssituation

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Für die kühle Jahreszeit wird mit weiter steigenden Infektionszahlen gerechnet. Nach wie vor sind vulnerable Personen in Pflegeeinrichtungen besonders schutzbedürftig. Aber auch die in der Pflege Beschäftigten benötigen Schutz, um gesund zu bleiben - und die Versorgung aufrechtzuerhalten.

Aufhebung des Besuchsverbots in stationären Pflegeeinrichtungen

Grundsätzlich dürfen nach der Corona-Landesverordnung (gültig ab 06.11.2021) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen für Besuchszwecke betreten werden. Maßgeblich hierfür ist die Berücksichtigung des einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts.

Dennoch appellieren wir an alle Besucherinnen und Besucher ihre Besuchszeit zum Wohle aller auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken!

Nachfolgend sind diese Kriterien im einrichtungsindividuellen Schutzkonzept eingepflegt und aufgeführt.

Ziele

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens einer Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil für alle Besucher und Mitarbeiter wird die Ausbreitung des Virus in der Einrichtung auf ein Mindestmaß reduziert (genauere Erläuterungen sind dem Punkt "Maskenpflicht" zu entnehmen).
- Bei etwaigen Änderungen der Gefährdungslage im Land/Kreis (z.B. starker Anstieg der Inzidenzzahl) wird zeitnah mit geeigneten Maßnahmen reagiert.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienemaßnahmen informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans.
- Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdung eines Ausbruchgeschehens und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Pflegebedürftigen sicherstellen.
- Das Schutzkonzept schützt die Pflegebedürftigen vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.
- Die Gefahr sozialer Isolation ist minimiert und persönliche Kontakte wieder möglich.
- Die Einrichtung verfügt über Koordinationsbeauftragte. Diese gelten als Ansprechpartner für PB, ihre Angehörigen, dem Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb

der Einrichtung.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Umsetzung einer Besuchsregelung gegeben sein:

Die Einrichtung muss über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen.

Besucherkreis

Aus Gründen des Infektionsschutzes sollte der Kreis der möglichen Besucher auf nahe Angehörige / Bezugspersonen begrenzt werden. Grundsätzlich gibt es aber keine landesweiten generellen Besuchseinschränkungen, z. B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl.

Der Besuch ist jedem zu gestatten, mit Ausnahme vorab positiv getesteter Personen. Für diese gilt ein allgemeines

Betretungsverbot!

Besucheranzahl

Eine Festlegung der Anzahl gleichzeitiger Besucher in der Einrichtung besteht nicht (genauere Erläuterungen sind dem Punkt "Besuchsintervalle / Zeitrahmen und -korridore" zu entnehmen).

**Besuchsintervalle /
Zeitrahmen und -korridore**

Es gelten keine generellen Besuchszeiten. Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall, z.B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die einer jederzeitigen Einhaltung des Hygienekonzeptes gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuches hingewirkt werden. Der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter wird immer dringend empfohlen.

Eingangskontrolle

Besuchende dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen negativen Testnachweis aus einer offiziellen Bürgerteststation mit sich führen.

Bei einem positiven Testergebnis gilt ein Betretungsverbot für Besuchende.

Die Kontaktdaten von Besuchern dürfen nicht mehr erfasst werden.

Die Frage nach dem Impfstatus ist nicht erlaubt (Angehörige betreffend).

Eine Eingangskontrolle ist nicht mehr erforderlich. Die Tür ist offen zu halten.

Besuchende sind dazu angehalten, deren Negativ-Test-Nachweis unaufgefordert auf dem Wohnbereich bei den im Dienst befindlichen Mitarbeitern vorzuzeigen.

Der Testnachweis muss tagesaktuell sein (nicht älter als 24h).

Im Rahmen einer CoVid19-Infektionsquelle in der Einrichtung kann es zu geänderten Vorgaben durch die Gesundheitsbehörde kommen.

Mit dem Ende der Coronainfektion sind diese Maßnahmen wieder aufzuheben.

Besucherort

Die Besuche erfolgen im Bewohnerzimmer unter Einhaltung aller gegebenen Hygienevorschriften (Tragen einer Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil, einer vorab durchgeführten Händedesinfektion, usw.).

Besuche bei positiv getesteten Pflegebedürftigen

Besuchende dürfen auch positiv getestete Angehörige in der Einrichtung besuchen. Es gilt auch hier kein Betreuungs- und Besuchsverbot.

ABER: hier sollte dringend an die Vernunft der Besuchenden appelliert werden, dass von einem Besuch in diesem Falle dringend abgesehen werden sollte. Der Kontakt sollte **NUR** im Zimmer unter Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht und einem Mindestabstand von 1,5m stattfinden.

Maskenpflicht

- Grundsätzlich muss jede in der Einrichtung tätige Person zu jeder Zeit eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95, KF94, DS2, P2 oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Besuchende sind dazu verpflichtet in der Einrichtung, egal ob geimpft, genesen oder vorab getestet, eine Schutzmaske der

Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Diese sind eigenständig mitzubringen und während des gesamten Besuches zu tragen (auch bei Besuchen im Garten der Einrichtung!).

- Bei Kindern unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht. Kinder ab 6 Jahren sind zum Tragen einer Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil verpflichtet. Diese müssen eigenverantwortlich mitgebracht werden, Kindermasken sind in der Einrichtung nicht vorrätig.
- Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Verlassen der Einrichtung

- Es besteht keine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit zulässig. Dies gilt auch für Personen, welche im Rollstuhl sitzen.
- Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgm. gültigen Hygieneregeln/Empfehlungen des RKI im öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (Spazieren gehen, etc.).
- Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegebedürftigen, ggf. Begleiter/Besucher).
- Verbindliche Einhaltung der mindestens 1,5m Abstand zwischen Pflegebedürftigen und Besuchenden ist einzuhalten.
- Eine Isolationsmaßnahme bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung ist nicht erforderlich. Ein Monitoring der PB ist immer zu empfehlen.

Neu- und Wiederaufnahme

- Eine Selektion von Betreuungs- und Pflegebedürftigen (bei Aufnahme) auf Grundlage des Impfstatus darf es an dieser Stelle nicht geben.
- Eine Absonderungsmaßnahme nach Neuaufnahme oder Wiederaufnahme aus einer anderen Einrichtung ist nicht regelhaft erforderlich.

- Alle Neu- oder Wiederaufnahmen werden vor Einlass in die Einrichtung durch das Case Management oder die im Dienst befindliche PFK mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hin getestet oder müssen ein amtliches Nachweisdokument, also eine Testbescheinigung aus einer Bürgerteststation oder dem Krankenhaus im Original vorlegen, welche ein "negatives" Testergebnis vorweist.
- Erst wenn eine Neu- oder Wiederaufnahme vorab "positiv" gemeldet, oder im Einlass-Test als "positiv" getestet wird, wird eine Absonderungsmaßnahme für 5 Tage empfohlen. Eine generelle Isolationspflicht gibt es nicht. Genauere Erläuterungen sind dem [Testkonzept stationär_H19](#) zu entnehmen.
- Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Gemeinschaftsaktivitäten

- Gemeinschaftsaktivitäten sind unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstands von mind. 1,5m möglich.
- Ein Monitoring aller teilnehmenden PB ist dringend notwendig.
- Die Gemeinschaftsaktivitäten werden vorwiegend wohnbereichsbezogen gestaltet, PB unterschiedlicher Wohnbereiche werden nach Möglichkeit nicht vermischt (Vermeidung einer Kreuzkontamination).
Betreuungsangebote wie "der Gottesdienst" und "die Cafeteria" gelten hier unter Einhaltung aller gebotenen Hygienerichtlinien als Ausnahme.
- Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht genesenen PB darf nicht erfolgen.

Sonstige Voraussetzungen

- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (medizinische Masken wie FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil, Kittel, Brillen oder Visiere, Handschuhe, Seife sowie Desinfektionsmittel).
- Alle Besuchenden sind via Rundschreiben der Einrichtung

und Informationstafel im Eingangsbereich über die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Besuchsregeln (siehe [Besuchsregelung_H19](#)) usw..) informiert.

- Besuchende und Pflegebedürftige müssen während des gesamten Besuchs eine Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.
- Besucher sollten während des gesamten Besuchs immer 1,5 Meter Mindestabstand zu ihren nahen Angehörigen/Bezugsperson halten.
- Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besuchenden erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstandes im Bewohnerzimmer nur eingeschränkt erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Im Anschluss an erfolgte Besuche sind die Räumlichkeiten ausreichend zu lüften, die Kontaktflächen durch unseren Mitarbeitenden der Einrichtung zu desinfizieren und zu reinigen.

sonstige Regelungen

- Das Schutzkonzept ist dem Heimbeirat vorgestellt worden und dieser hat dem Konzept zugestimmt.
- Das bestehende Schutzkonzept liegt dem örtlichen Gesundheitsamt vor.

wichtiger Hinweis (für Neueinstellungen):

- Ab dem 01. Oktober 2022 sind für den Impfnachweis 3 Einzelimpfungen bzw. 2 Einzelimpfungen und ein Nachweis einer nachgewiesenen Infektion erforderlich.

COVID-19-Beauftragung

- Zur stetigen Anpassung aller Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen) benennt die Einrichtung zwei Koordinationsbeauftragte, hier [Melanie Erbe](#) und [Franziska Lindner](#). Diese gelten als Ansprechpartner für PB, ihre Angehörigen, dem Personal sowie Verantwortliche und

Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtung.

- Zu erreichen sind die Koordinationsbeauftragten zu den regulären Bürozeiten unter der Telefonnummer 06471 – 913 802 (Frau Erbe) oder 06471 - 913 808 (Frau Lindner) oder via Email unter m.erbe@gfde.de oder f.lindner@gfde.de.
- weitere Informationen siehe auch "[Helfen mit Herz und Verstand](#)"

externe Dienstleistungen

- Friseurbesuche können unter Einhaltung aller von der Einrichtung vorgegebenen Hygienevorschriften möglich gemacht werden (siehe [Hygienerichtlinie Friseursalon H19](#)).
- Fußpflegebesuche können unter Einhaltung aller von der Einrichtung vorgegebenen Hygienevorschriften möglich gemacht werden (siehe [Hygienekonzept für mobile Fußpflege H19](#)).
- Friseur und Fußpflegefachkraft sind hier dem Personal gleichzustellen. Diese führen, wie im Testkonzept beschrieben, eigenverantwortlich Selbsttests mittels PoC-Antigen-Schnelltest auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 hin, durch. Ein Einlass in die Einrichtung ist nur möglich, wenn dieser "negativ" ausfällt. Genauere Informationen sind dem [Testkonzept stationär H19](#) zu entnehmen.